# Haushaltssicherungskonzept

## der Stadt Bad Vilbel für die Haushaltsjahre 2027 und 2028

Die Stadt Bad Vilbel hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Gemäß § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushaltsplan in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Nach § 92 Abs. 5 HGO hat die Stadt ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung nicht einhält oder im Planungszeitraum der Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es soll zukunftsbezogen die schnellstmögliche Wiederherstellung der gesetzlichen Vorgaben herbeiführen. Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Aussichtsbehörde.

Weiterhin sind gemäß § 101 Abs. 6 HGO rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, die nach der Ergebnis- und Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Leistungsfähigkeit in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.

**Die Stadt Bad Vilbel erzielt in den Planungsjahren 2027 und 2028 einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes**, unter Verwendung der vorhandenen Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO.

Der Ausgleich des Finanzhaushalts gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO i. V. m. § 3 Abs. 2 GemHVO gelingt in den Jahren des mittelfristigen Planungszeitraums (2025 bis 2030) nicht immer, **allerdings ist ausreichend Liquidität oberhalb des Liquiditätspuffers vorhanden, so dass eine Kompensation aus eigener Finanzkraft erfolgen kann.**

Die Stadt Bad Vilbel hat, wie aus den Haushaltsplänen der letzten Jahre ersichtlich, immer eine konservative Planung vorgenommen. Demgegenüber stehen die Jahresabschlüsse der letzten Jahre, die mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden konnten. Auch das Haushaltsjahr 2025 konnte wieder mit einem positiven Jahresergebnis abgeschlossen werden.